

Barauszahlung infolge definitiven Verlassens der Schweiz, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit

Das in der Pensionskasse angesparte Altersguthaben kann ab Alter 58 infolge Pensionierung an die versicherte Person ausbezahlt werden. Bis dahin bleibt das Altersguthaben vorsorgegebunden und kann nicht in bar bezogen werden.

In den drei nachfolgend beschriebenen Fällen erlaubt das Gesetz jedoch bereits vor Alter 58 eine direkte Auszahlung an die versicherte Person:

Gründe für eine Barauszahlung

1. Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Austrittsleistung weniger als der Jahresbeitrag der Sparbeiträge, kann sich die versicherte Person das Guthaben aufgrund Geringfügigkeit bar auszahlen lassen.

2. Definitives Verlassen der Schweiz

a. Ausreise in ein EU/EFTA Land:

Seit dem 1. Juni 2007 gilt das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der europäischen Gemeinschaft (EU/EFTA), welches alle versicherten Personen betrifft, die ihren Wohnsitz in ein Land des EU- oder EFTA-Raums verlegen. Aufgrund des Abkommens ist die Auszahlung des obligatorischen Anteils der Austrittsleistung nicht mehr möglich, wenn die versicherte Person in einem EU/EFTA-Land weiter gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Dieser obligatorische Teil des Guthabens ist auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz zu überweisen und steht frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zur Auszahlung zur Verfügung.

Bei Unklarheit, ob im neuen Wohnsitzland eine obligatorische Versicherungspflicht besteht, kann sich hier informiert werden: Sicherheitsfonds BVG, 031 380 79 71, www.sfbvg.ch

Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann weiterhin in bar ausgezahlt werden.

b. Ausreise in ein Land ausserhalb der EU/EFTA:

Die gesamte Austrittsleistung kann in bar ausbezahlt werden.

c. Grenzgänger

Lässt sich die versicherte Person im Ausland nieder oder hat ihren Wohnsitz bereits dort, ist aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig, gilt sie nicht als aus der Schweiz ausgereist. In diesem Fall ist keine Barauszahlung der Austrittsleistung erlaubt. Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn die versicherte Person als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz definitiv aufgibt.

Die Pensionskasse benötigt in diesem Fall, nebst der ausländischen Wohnsitzbestätigung, eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages im Ausland oder bei Arbeitssuchenden, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse im Ausland.

3. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Nimmt die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf, kann sie sich die Austrittsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung nach dieser Jahresfrist ist nicht mehr möglich.

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht nur auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen, weswegen weitere Unterlagen notwendig sind.

Wünscht die versicherte Person als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Fortführung des Vorsorgeschatzes, kann sie sich an die Pensionskasse des Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG; dort kann sie den Vorsorgeschatz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten (weitere Informationen auf der Website der Stiftung Auffangeinrichtung BVG www.chaeis.net).

Merkblatt**Barauszahlung der Austrittsleistung****Was gilt es sonst zu beachten?****Sperrfrist nach freiwilligem Einkauf**

Hat die versicherte Person einen freiwilligen Einkauf getätigt, ist diese Einkaufssumme inklusive Zins während den folgenden drei Jahren für eine Barauszahlung gesperrt. Dieser Betrag ist auf ein Freizügigkeitskonto zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist für eine Barauszahlung zur Verfügung.

Steuerliche Folgen**Bei Steuerpflicht in der Schweiz**

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die Barauszahlung innert 30 Tagen nach Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Bei Steuerpflicht im Ausland

In diesem Fall unterliegt eine Barauszahlung der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons Schwyz, in dem die Schweizer KMU Pensionskasse ihren Sitz hat. Je nach Ausreiseland kann die abgerechnete Quellensteuer zurückgefordert werden.

Weitere Informationen auf der Website der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz: www.sz.ch/steuern

Ende des Vorsorgeschatzes nach Austritt

Der Vorsorgeschatz endet an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der Pensionskasse austritt (immer auf Ende Monat). Sofern sie nicht nahtlos in eine andere Pensionskasse übertritt, bleibt der Vorsorgeschatz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens einem Monat nach Austritt erhalten.

Tritt ein Vorsorgefall von Tod oder Invalidität ein, ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Zustimmung des Ehepartners / eingetragenen Partners

Für Personen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Dies geschieht mittels Unterschrift auf dem Antragformular.

Reglementarische und gesetzliche Grundlage

Es gelten das aktuelle Reglement der Pensionskasse und die gesetzlichen Grundlagen (Art. 5 FZG; Art. 14 FZV).



Formular «Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung» abrufbar auf der Website schweizerkmupk.ch/formulare